

## 15. Expert:innentag Umweltförderungen 2024

### Zusammenfassung Fragen und Antworten aus dem Chat

#### Allgemeine Fragen:

**1. Wo finde ich die Präsentationsfolien?**

Die Folien sind auf unserer [Homepage](#) zu finden

**2. Wird es eine Neuauflage des Programms „Transformation der Wirtschaft“ geben?**

Eine Neuauflage des Programms „Transformation der Wirtschaft“ ist derzeit nicht geplant.

#### Transformation der Industrie

**3. Könnten Sie Näheres zu den Benchmark Kriterien erklären?**

Projekte, welche dem EU-ETS System unterliegen, müssen gewisse Kriterien erfüllen. Diese Kriterien finden sich jeweils im aktuellen Leitfaden der Ausschreibung oder in der Förderungsrichtlinie 2024 (TDI).

**4. Wann startet die nächste Ausschreibung zum Investitionszuschuss im Rahmen der Transformation der Industrie?**

Sobald der Termin feststeht, wird dieser auf unserer [Homepage](#) veröffentlicht.

#### Hochwasserbezogene Fragen

**5. Ist die geplante Förderung für die Vorbeugung von Hochwässern mit den Investitionsprogrammen der „Klimawandelanpassungs-Modellregionen“ (KLAR!) und „Klima- und Energie-Modellregionen“ (KEM) kombinierbar?**

In KEM und KLAR! Regionen werden ausschließlich Investitionen unterstützt, für die es keine andere Bundesförderung gibt.

**6. Wird es zukünftig auch eine Förderung für hochwasserbetroffene Haushalte im mehrgeschoßigen Wohnbau geben?**

Derzeit sind keine Förderungen für hochwasserbetroffene Haushalte im mehrgeschossigen Wohnbau geplant. Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

#### Thermische Sanierung und Energieeffizienz

**7. Gilt die Förderung im Rahmen des Energieeffizienzprogrammes auch für Feuerwehrrhallen?**

Der Begriff „anerkannte Rettungsorganisationen“ im Sinne dieser Förderung umfasst Hilfs- und Rettungseinrichtungen, mit Ausnahme der Feuerwehren, also insbesondere Rettungsdienste, Bergrettungsdienste oder Wasserrettungsdienste.

**8. Gelten pauschale Förderbereiche bei energieeffizienten Sportstätten dennoch mit einer maximalen Förderhöhe von 50 %?**

Ja, die Förderhöhe beträgt maximal 50 %. Wenn diese überschritten wird, wird die Pauschale entsprechend reduziert.

**9. Welcher Zinssatz zur Berechnung des Kapitalwertes wird für die Förderungsberechnung verwendet?**

Zur Bestimmung der Investitionsmehrkosten (beihilfefähige Kosten) einer Investition nach AGVO (insbesondere Artikel 36 und Artikel 38) ist die Bestimmung des Kapitalwertes zukünftiger Investitionen abgezinst auf den aktuellen Zeitpunkt erforderlich. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt dabei auf Basis der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten nach Steuern (WACC, Weighted Average Cost of Capital). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem [Infoblatt Förderungsberechnung](#).

**10. Ist für jegliche Förderung im Bereich Sportstätten immer ein Energieausweis erforderlich?**

Nein, nur bei einer umfassenden Gebäudesanierung ist ein Energieausweis notwendig.

**11. Sanierungsbonus: Wie hoch ist der Zuschlag für Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen?**

Bei betrieblichen thermischen Gebäudesanierungen gibt es einen Zuschlag von 6 Euro pro Kubikmeter Bruttovolumen, wenn mindestens 25 % der Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen. Für Sanierungen im mehrgeschossigen Wohnbau kann die Förderung auf bis zu 525 Euro pro Quadratmeter Wohnnutzfläche erhöht werden. Beim Sanierungsbonus für Ein-/Zwei- beziehungsweise Reihenhäuser kann sich die Förderung um 50% erhöhen. Detailinformationen zur Förderhöhe entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsblättern der jeweiligen Förderungsprogramme.

**12. Es wird weiterhin eine thermische Bauteilsanierung sowie umfassende Gebäudesanierung mit Vollwärmeschutz durch Styropor (expandiertes Polystyrol, EPS) von der KPC gefördert, trotz bekannter Nachteile. Welche Ambitionen hat die KPC, Dämmstoffe aus Erdöl zukünftig nicht mehr zu fördern?**

Die Förderungen im Bereich der thermischen Gebäudesanierung sehen Zuschläge beim Einsatz von Dämmstoffen, welche aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen werden vor und unterstützen somit die Erhöhung des Anteils an nachhaltigeren Dämmstoffen.

**13. Eine Ammoniak-Prozesskälteanlage im Neubau ist in „Klimatisierung und Kühlung“ nicht mehr förderbar. Jedoch ist eines der fünf möglichen Kriterien bei den „Energiezentralen“ die „klimafreundliche Kälteerzeugung“. Kann diese Anlage als erfülltes Kriterium angerechnet werden, auch wenn sie nicht zu den förderbaren Kosten zählt?**

Nein, die Berücksichtigung der Ammoniak-Prozesskälteanlage im Neubau ist im Förderungsschwerpunkt „[innerbetriebliche Energiezentrale](#)“ nicht möglich, da diese Anlage auch als Einzelmaßnahme im Förderungsschwerpunkt „[Klimatisierung und Kühlung](#)“ einen nicht förderungsfähigen Anlagenteil darstellt.

## Wärme- und Kälteversorgung

**14. Bleiben die maximalen Förderbeträge pro Projekt und der CO<sub>2</sub>-Deckel bestehen?**

Die maximalen Förderbeträge bleiben bei 6 Millionen Euro für Projekte mit externem Wärmeverkauf und 4,5 Millionen Euro für interne Mikronetze. Der CO<sub>2</sub>-Deckel liegt bei Modul 1 und 3 bei 1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub>, bei Modul 2 bei 2.250 Euro. Detaillierte Informationen finden sich in den Informationsblättern auf der [Homepage](#).

**15. Klimafreundliche Kälteanlagen im Neubau sind nicht mehr förderbar. Wie wird das im Förderprogramm "Energiezentralen" gehandhabt?**

Im Förderungsschwerpunkt „[innerbetriebliche Energiezentrale](#)“ gelten auch die Förderungsbedingungen der korrespondierenden Förderungsschwerpunkte. Kompressionskälteanlagen zur Klimatisierung von Gebäuden sind im Förderungsschwerpunkt „[Klimatisierung und Kühlung](#)“ generell ausgenommen.

**16. In den Förderrichtlinien stand, dass 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen stammen müssen, und am Ende der letzten Folie wurde erwähnt, dass nur 10 % fossile Energie zulässig sind. Können Sie das erklären?**

Mit der Novellierung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gelten neue Förderrichtlinien. Diese besagen, dass in der gewerblichen Wärmeversorgung maximal 10 % fossile Energieträger zulässig sind. Wenn mehr als 10 % fossile Energieträger eingesetzt werden, ist das Projekt in der klimafreundlichen Fernwärme antragsberechtigt.

**17. Gelten die Bedingungen auch, wenn es sich um Netze zur Wärme- und Kälteversorgung handelt?**

Netze zur Wärme- und Kälteversorgung können im Modul 3B nur eingereicht werden, wenn die überwiegende Energiemenge der Wärmeversorgung dient. Sollte dies der Fall sein, gelten die gleichen Bedingungen.

**18. Können Netze zur Wärme- und Kälteversorgung ebenfalls unter die Förderbedingungen fallen?**

Netze zur Wärme- und Kälteversorgung können im Modul 3B eingereicht werden, sofern die überwiegende Energiemenge der Wärmeversorgung dient.

**19. Ab wie vielen Abnehmern oder Abnehmerinnen fällt ein Projekt in die Förderschiene Modul 3, wenn es sich um ein Mikronetz mit Wärmeverkauf oder um ein internes Mikronetz handelt? Wer kann als Abnehmer oder Abnehmerin definiert werden - auch die erzeugende Person selbst?**

Für interne und externe Mikronetze gilt eine Mindestanzahl von zwei Abnehmern oder Abnehmerinnen. Die erzeugende Person wird bei externen Mikronetzen ebenfalls als Abnehmer oder Abnehmerin gezählt.

**20. Werden die Kosten für die Erneuerung einer Fernwärmeleitung und eine gleichzeitige Höherdimensionierung aufgrund einer Potentialanalyse gefördert, auch wenn noch kein direkter Stamm von Kunden oder Kundinnen vorhanden ist?**

Die Förderung ist möglich, wenn eine Reduktion der eingesetzten Gesamtenergie um 5 % nachgewiesen werden kann und die spezifischen Förderkriterien erfüllt sind.

## Kreislaufwirtschaft & Biodiversität

**21. Gibt es bereits geförderte Projekte zur Verwertung von Holzasche?**

Ja, erste Projekte zur Verwertung von Holzasche haben im Rahmen der ersten Ausschreibung zur Kreislaufwirtschaft eine Förderzusage erhalten.

**22. Dürfen bei der fünften Ausschreibung auch Unternehmen einreichen, wenn die Aktion konkret zur Verbesserung von Flächen beiträgt?**

Da die Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen derzeit noch in Bearbeitung ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt dazu noch keine Aussage gemacht werden. Aufgrund der Regierungsbildung wird sich die Veröffentlichung der fünften Ausschreibung voraussichtlich auf Dezember 2024 oder Frühjahr 2025 verschieben. Aus unserer Sicht ist jedoch davon auszugehen, dass auch Unternehmen einreichen können. Welche Anforderungen aus Biodiversitätssicht zur Verbesserung von Flächen erfüllt sein müssen, wird in den Ausschreibungsunterlagen unter [www.biodiversitaetsfonds.com](http://www.biodiversitaetsfonds.com) ersichtlich sein.



 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie



## Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31

[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)